



HAUSORDNUNG

Beschlossen vom
Vorstand am
26.03.2025

Gültig ab dem
01.04.2025

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen, sowie Funktions- und Amtsträger, angesprochen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1.	Allgemeines	2
§ 2.	Haftung	3
§ 3.	Sportschuhe	4
§ 4.	Verunreinigungen	4
§ 5.	Duschen, Toiletten und Umkleideraum	4
§ 6.	Nutzung Gymnastikraum	5
§ 7.	Nutzung Fitnessraum	5
§ 8.	Zugangskarte	5
§ 9.	Gastspieler	5
§ 10.	Kinder	5
§ 11.	Rauchen	6
§ 12.	Speisen & Getränke	6
§ 13.	Weisungen	6
§ 14.	Zuwiderhandlungen	6
§ 15.	Foto und Video	6
§ 16.	Salvatorische Klausel	7
§ 17.	Gültigkeit dieser Hausordnung	7

§ 1. Allgemeines

- 1.) Die Betreibung des Squash-Bereichs der Sportschule Wedau erfolgt durch den "Squash-Racket-Club Duisburg 1993 e.V." (abgekürzt SRC). Die Hausordnung regelt alle Belange, die ein Mitglied des SRC bei der Nutzung des Squash-Bereichs der Sportschule Wedau (nachfolgend Squash-Bereich) zu beachten hat.
- 2.) Das Mitglied ist berechtigt, den gesamten Squash-Bereich zu den offiziellen Öffnungszeiten zu betreten. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Sportschule Wedau und dem SRC vorbehalten.
- 3.) Wer grob gegen die Regeln des Anstandes und des Hauses verstößt, erhält ohne Nachsicht ein Hausverbot, wobei jedoch die Monatsbeiträge bis zum Ablauf der Mitgliedschaft weiter eingezogen werden.
- 4.) Der SRC behält sich das Recht vor, zugeteilte Squash-Courts bzw. den zugeteilten Gymnastikraum für besondere Zwecke selbst in Anspruch zu nehmen, solange der Bucher mindestens 48 Stunden vorher über die Inanspruchnahme informiert wird.
- 5.) Das Mitbringen von Tieren ist in den Squash-Bereich, dem Tennis-Bereich und den Umkleidebereichen nicht gestattet.
- 6.) Schulklassen und Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen ist das Betreten des Squash-Bereiches nur in Begleitung eines verantwortlichen, volljährigen Übungsleiters bzw. Begleiters gestattet. Dieser hat als Erster den Squash-Bereich zu betreten und darf diesen erst als Letzter seiner Gruppe verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Hinterlassung überzeugt hat.
- 7.) Diese Hausordnung gilt unmissverständlich für den gesamten Squash- und Tennis-Bereich einschließlich der Park- und Freiflächen und ist von jedem Besucher zwingend einzuhalten! Sie ist im Empfangsbereich allgemein zugänglich ausgehängt.
- 8.) Geräte und Einrichtungen des Squash-Bereiches dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
- 9.) Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen, sowie sämtliche Bedienelemente der Haustechnik und des Squash-Bereiches dürfen nur über die Verantwortlichen des SRC bedient werden.
- 10.) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Aktivitäten jeder Art, die Beschädigungen im Squash-Bereich und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen könnten.

- 11.) Tätigkeiten gegen Spieler, Zuschauer, Mitarbeiter oder Schiedsrichter oder grobe Beleidigungen ziehen einen sofortigen Verweis aus dem Squash-Bereich nach sich. Der SRC behält sich damit verbundene rechtliche Konsequenzen ausdrücklich vor.
- 12.) Nur Mitglieder haben über das Online-Buchungssystem die Möglichkeit innerhalb der Öffnungszeiten Einzelstunden für die Squash-Courts zu buchen. Bei der Buchung über das Online-Buchungssystem sind die Namen der Mitspieler einzutragen.
- 13.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.
- 14.) Bei der Nutzung des Squash-Bereichs müssen mindestens zwei Personen anwesend sein, damit im Notfall Hilfe geleistet werden kann.
- 15.) Es ist die Hygieneordnung zu beachten, die Anhang dieser Hausordnung ist.

§ 2. Haftung

- 1.) Wird es dem SRC aus Gründen von höherer Gewalt unmöglich, bestimmte Leistungen zu erbringen, so hat das Mitglied bzw. der Gast keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Ersatzstunden wegen des Ausfalls.
- 2.) Bei Verlust oder Beschädigung von Wertsachen oder Geld ist eine Haftung des SRC ausgeschlossen. Das gleiche gilt für mitgebrachte/s Kleidung, Sporthequipment und Sporttaschen.
- 3.) Der SRC haftet nicht für vom Mitglied selbst verschuldete Unfälle.
- 4.) Während der sportlichen Betätigung in den Squash-Courts bzw. im Gymnastikraum, ist das Tragen von Schmuck und Wertgegenständen untersagt. Der SRC übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung, Verlust oder Verletzung.
- 5.) Der Squash-Bereich und dessen Einrichtungen sind durch die Benutzer und Besucher schonend und pfleglich zu behandeln. Der einzelne Benutzer haftet gegenüber dem SRC für alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Baulichkeiten und Einrichtungsgegenstände. Schäden und Verunreinigungen, die von den Benutzern des Squash-Bereiches festgestellt werden, sind den SRC unverzüglich zu melden.
- 6.) Das Anbringen von Plakaten sowie die Auflage von Flyern und Prospekten erfordert die vorherige ausdrückliche Genehmigung durch den Vorstand des SRC. Bei Zu widerhandlungen wird das Material kostenpflichtig entfernt und mögliche Beschädigungen auf Kosten des Verursachers in Stand gesetzt.

- 7.) Das Betreten des Squash- und Tennis-Bereiches erfolgt auf eigene Gefahr.
- 8.) Der SRC übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern oder Besuchern aus der Benutzung der Einrichtungen des Squash- und Tennis-Bereiches erwachsen.
- 9.) Ersatzansprüche von Gästen gegen den SRC sind nur dann wirksam geltend gemacht, wenn eingetretene Schäden und Verletzungen dem SRC unverzüglich gemeldet und sofort schriftlich protokolliert werden. Die Beweislast trägt der Geschädigte.

§ 3. Sportschuhe

- 1.) Die Squash-Courts bzw. der Gymnastikraum dürfen nur mit absolut sauberen Sportschuhen mit heller Sohle oder mit explizitem Hinweis auf „non marking“ betreten werden. Schuhe mit schwarzen Sohlen, Fußballschuhe, Joggingschuhe etc. dürfen nicht benutzt werden.
- 2.) Sportschuhe dürfen erst im Squash-Bereich angezogen werden, um zu vermeiden, dass Steinchen oder Schmutz auf die Squash-Courts bzw. in den Gymnastikraum getragen werden.
- 3.) Der Squash-Bereich darf nur mit sauberem Schuhwerk betreten werden. Straßenschuhe sind in den Squash-Courts und dem Gymnastikraum nicht erlaubt.

§ 4. Verunreinigungen

Sollten vor der Nutzung des Squash-Courts oder des Gymnastikraumes der Boden stark verunreinigt sein (z.B. schwarze Streifen) oder sollten die Wände stark verunreinigt sein, ist vor der Nutzung ein Foto von den Verunreinigungen zu machen und sofort an die E-Mail-Adresse „info@src-duisburg.de“ zu senden.

§ 5. Duschen, Toiletten und Umkleideraum

- 1.) In den Umkleideräumen sollten die Bänke nicht als Ablage für Kleidungsstücke genutzt werden und sind frei zu halten.
- 2.) Betreten des Nassbereich nur mit rutschfesten Badeschuhen und vor dem Verlassen des Nassbereichs vollständig abtrocknen.
- 3.) Die Duschräume, die Waschbecken und Frisierablagen sind in einem sauberen Zustand verlassen, so wie man sie selber auffinden möchten.
- 4.) Verzicht auf jegliche Art von Körperrasur im Nassbereich und in den Toiletten.

- 5.) Keine großen Mengen an Toilettenpapier und Papiertücher, sowie keine Damenbinden in die Toiletten werfen.

§ 6. Nutzung Gymnastikraum

Nutzung des Gymnastikraumes nur in Begleitung eines Trainers.

§ 7. Nutzung Fitnessraum

- 1.) Nutzung des Fitnessraumes nur nach Einweisung durch einen befugten SRC-Trainer.
- 2.) Nutzung des Fitnessraumes durch Jugendliche (unter 14 Jahre) nur bei permanenter Anwesenheit eines SRC-Trainers.
- 3.) Nutzung des Fitnessraumes durch Jugendliche (unter 19 Jahre) nur nach Abstimmung mit einem SRC-Trainer.

§ 8. Zugangskarte

- 1.) Jedes Mitglied erhält gegen eine Kaution eine Zugangskarte.
- 2.) Die Zugangskarte darf nur durch das Mitglied genutzt werden und sie darf nicht an dritte Personen ausgehändigt werden. Zu widerhandlungen werden mit der Sperrung der Zugangskarte geahndet.

§ 9. Gastspieler

- 1.) Bei der Buchung von Einzelstunden der Squash-Courts durch ein Mitglied über das Online-Buchungssystems, ist es erlaubt maximal einen Gastspieler mit in den Squash-Bereich zu nehmen.
- 2.) Im Online-Buchungssystem ist die entsprechende Leistung mit Hinweis auf den Gastspieler auszuwählen.
- 3.) Bei der Buchung über das Online-Buchungssystem ist der Name des Gastspielers einzutragen.
- 4.) Zu widerhandlungen werden mit der Sperrung des Zugangs zum Online-Buchungssystem geahndet.

§ 10. Kinder

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen die Squash-Courts bzw. den Gymnastikraum, sowie den gesamten Nassbereich im Tennis-Bereich benützen. Generell haften Eltern für ihre Kinder.

§ 11. Rauchen

Das Rauchen im Squash- und Tennis-Bereich, sowie in den Treppenaufgängen und Fluren ist ausdrücklich verboten.

§ 12. Speisen & Getränke

- 1.) Das Mitbringen von Speisen und deren Verzehr ist nicht gestattet.
- 2.) Glasflaschen, Dosen und sonstige Behälter sowie Speisen jeder Art und Kaugummi dürfen nicht mit in die Squash-Courts bzw. in den Gymnastikraum genommen werden.

§ 13. Weisungen

- 1.) Die Mitglieder sind an die Weisungen der SRC-Trainer bzw. der jeweiligen Aufsichtspersonen gebunden.
- 2.) Bei Verweis eines Besuchers aus dem Squash-Bereich aufgrund der Nichteinhaltung der Hausordnung wird ein eventuell bereits erhobenes Benutzungsentgelt nicht erstattet. Jegliche Ansprüche daraus sind ausgeschlossen.

§ 14. Zuwiderhandlungen

Sollte es aufgrund der Verletzung dieser Hausordnung notwendig sein, kann der SRC den Ausschluss von der weiteren Nutzung des Squash-Bereiches ohne Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen Mietpreises sowie weitergehend Hausverbot verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Entgelte für die ausgeschlossene Nutzung besteht nicht. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatz- und anderen gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 15. Foto und Video

Mit dem Betreten und der Nutzung des Squash- und Tennis-Bereiches erklärt sich jeder Gast damit einverstanden, jederzeit (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen) fotografiert und/oder gefilmt werden zu können. Ebenso erklärt sich jeder Guest damit einverstanden, dass im Squash- und Tennis-Bereiches angefertigte Fotos und/oder Videos seiner Person auf der Website unter www.src-duisburg.de oder in Foldern und ähnlichen Werbepublikationen veröffentlicht werden dürfen.

§ 16. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so hat dieses auf den Bestand der anderen Bestimmungen keinen Einfluss.

§ 17. Gültigkeit dieser Hausordnung

- 1.) Diese Hausordnung wurde durch den Vorstand des SRC am 17.02.2025 beschlossen.
- 2.) Diese Hausordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Hausordnungen treten zum 01.04.2025 damit außer Kraft.